

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

eMail: ministerium@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28. März 2010

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
für Berufstätige geändert wird; Stellungnahme

Zu Zl . 12.950/0001-III/2/2010

Zu dem auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sowie des Parlaments stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird; wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben, durch die Einführung eines Modulsystems an den Schulen für Berufstätige bei gleichzeitigem Entfall der Wiederholung von Schulstufen wird sehr begrüßt, da dieses System den Studierenden ermöglicht, ihren Bildungsgang im Hinblick auf ihre beruflichen und familiären Bedürfnisse sowie ihre bildungsmäßigen Voraussetzungen besser als bisher zu gestalten. Hierbei wird der Unterstützung durch die Studienkoordinatoren noch größere Bedeutung als bisher zukommen, da nur durch ein entsprechendes Angebot (allenfalls mit Mehrkosten) und eine gute Koordination der Module sowie eine studierendenorientierte Beratung die Verlängerung des Studiendauer bei einzelnen Studierenden in diesem universitätsähnlichen System vermieden wird.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Z 4 (§ 6):

Abs. 4 sieht vor, dass Abs. 2 zweiter Satz nicht für Privatschulen gilt, für deren Personalaufwand der Bund keinen Beitrag leistet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum außerordentliche Studierende nicht aufgenommen werden dürfen, wenn durch deren Aufnahme nur zusätzliche Raum- und Ausstattungsaufwendungen verursacht werden, die der Schulerhalter alleine und nicht der Bund trägt. Im Gegensatz zur vorgesehenen Neuregelung stellt der bisherige Abs. 4 nur auf den Personalaufwand ab, da Klassen- oder Gruppenteilungen (siehe dzt. Abs. 3) immer mit einem Personalmehraufwand verbunden sind.

Der derzeitige Verweis auf Abs. 2 (laut Entwurf Abs. 3) ist gerechtfertigt, weil Abweisungen von ordentlichen Studierenden an Privatschulen mit Personalsubvention zu vermehrten Anmeldungen an öffentlichen Schulen mit einem Mehraufwand für den Bund führen können.

Zu Z 7 (§ 11):

Im Gegensatz zum derzeitigen Abs. 2 wird statt von „vereinbarer Wünsche“ von „vereinbarter Wünsche“ gesprochen. Hier handelt es sich offenbar um einen Schreibfehler, da es praktisch schwierig ist, mit allen Lehrern das Einvernehmen bezüglich der Lehrfächerverteilung herzustellen und zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass gemäß § 9 Abs. 2 lit. b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967 i.d.g.F. das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss herzustellen ist.

Zu Z 8 (§ 12):

Im Gegensatz zum derzeitigen Stundenplan, wo die lehrplanmäßig festgelegten Wochenstunden eines Unterrichtsgegenstandes auf die einzelnen Unterrichtsstunden einer Woche verteilt werden, kennt der Entwurf nur den Studienplan, welcher im Abs. 4 Z 2 von der Festlegung der „Wochenstundenzahl jedes Moduls“ spricht, ohne dass eine Zuordnung der Wochenstundenzahl auf einzelne Unterrichtsstunden erfolgt. Der zweite dritte Satz des Abs. 4, dessen Wortlaut dem derzeitigen Abs. 2 erster Satz entspricht, ist nur dann gerechtfertigt, wenn auch eine Aufteilung der Wochenstundenzahl auf die einzelnen Unterrichtsstunden erfolgt. Es wäre daher zu überlegen, neben dem Studienplan auch einen nicht klassen- sondern modulbezogenen Stundenplan vorzusehen, was gerade für die Auswahl der Module durch Studierenden zweckmäßig sein kann, die eine unregelmäßige Dienstzeit haben.

Zu Z 9 (§ 13):

Nach dem vorgesehenen § 12 Abs. 2 haben Aufnahmsbewerber sowie Studierende aus dem Studienangebot jene Module auszuwählen und bekannt zu geben, deren Besuch sie anstreben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der Definition des Begriffes „Modul“ im vorgesehenen § 4 Z 5 („lehrplanmäßig in einem Semester vorgesehene Unterrichtsgegenstände“) und der Definition des alternativen Pflichtgegenstandes im § 8 lit. e des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. (wonach dieser aus mehreren wählbaren Unterrichtsgegenständen besteht) das Modul nur **e i n e n** wählbaren Unterrichtsgegenstand umfasst. Es ist daher eine spätere Wahlmöglichkeit, wie sie § 13 Abs. 1 vorsieht, nicht erforderlich. Allenfalls wäre eine Klarstellung im Entwurf zweckmäßig. Hierbei wäre auch eine Bestimmung darüber zweckmäßig, wie vorzugehen ist, wenn ein Modul (nicht nur bei alternativen Pflichtgegenständen), zu dem sich der Aufnahmsbewerber bzw. Studierende angemeldet hat, auf Grund der Festlegung gemäß § 12 Abs. 3 erster Satz des Entwurfs nicht geführt wird.

Zu Z 35 (§ 32 Abs. 1) und Z 52 (§ 45):

§ 32 Abs. 1 Z 6 korrespondiert nicht mit § 45. Während § 32 Abs. 1 Z 5 von einer „schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung“ spricht, verlangt § 45 lediglich eine Erklärung darüber, ob der Studierende noch „Studierender der Schule bleiben will“. Wenn § 45 keine Rechtfertigung für das Fernbleiben vorsieht, bedeutet dies, dass ein Studierender bei wiederholtem Fernbleiben ohne Rechtfertigung und wiederholter zeitgerechter Erklärung, Studierender bleiben zu wollen, bis zur gemäß § 31 zulässigen Höchstdauer der Schulbesuches Studierender bliebe und damit mit der Studierendeneigenschaft verbundene Vorteile genießen könnte; sollte bei der Zuteilung von Budgetmitteln die Studierendenzahl maßgeblich sein, könnte dies zu einem ungerechtfertigten Mehraufwand führen..

Zu Z 37 (§ 34 Abs. 2 Z 2):

Nach der derzeitigen Regelung hat der Prüfer einen Bezug zum Unterricht des Prüfungskandidaten. Dies ist nach dem ersetzlosen Entfall des nicht mehr passenden Wortlautes „in der betreffenden Klasse“ nicht mehr der Fall. Ein Lehrer, der einen das Prüfungsgebiet des Prüfungskandidaten bildenden Unterrichtsgegenstand unterrichtet hat, kann nach dem Wortlaut diesen Unterrichtsgegenstand auch vor mehreren Jahren und an anderen Schulen unterrichtet haben. Es erhebt sich die Frage, ob dies gewollt ist. Dies kann der Fall sein, da bei der geplanten Zentralmatura der Schülerbezug auch nicht gegeben ist.

Zu Z 55 (§ 52):

Bei der im § 52 vorgesehenen Verordnung wird zu berücksichtigen sein, dass in Hinkunft keine Klassenvorstände mehr vorgesehen sind und deren Aufgaben (dzt. § 50 Abs. 2) von anderen Funktionsträgern übernommen werden müssen.

Für den Vorstand:
SCh.i.R. Dr. Felix Jonak
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt